

**Sitzung des Gemeinderates vom 25. Oktober 2010,
um 20.00 Uhr, im Gemeindehaus BÜLLINGEN.**

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender (außer für Punkt 5);
HEINZIUS – 1. Schöffe und Vorsitzender für Punkt 5;
RAUW, COLLAS und REUTER - Schöffen;
STOFFELS, KNAUS, VELZ, BRÜLS, ADAMS, MIESEN, MÖRES (welche nach
Punkt 8 erscheint), JOST, Sabine WIRTZ, FICKERS, PFEIFFER und MEYER -
Ratsmitglieder;
ROTH R. - Gemeindesekretär.

T A G E S O R D N U N G

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

GEMEINDEPERSONAL

- Punkt 1. Stellenplan 2003: Änderung;
- Punkt 2. Verwaltungsstatut 2003: 4. Änderung;
- Punkt 3. Gehaltsstatut 2003: 3. Änderung;

GEMEINDEEIGENTUM

- Punkt 4. Entwidmung eines Wegeabsplasses in BÜLLINGEN mit Veräußerung im Tauschverfahren an die Anlieger: Frau Sandra KOLEN aus KESSEL-LO und Frau Anja KOLEN aus TURNHOUT;
- Punkt 5. Veräußerung eines Geländeteilstückes in HONSFELD an die Eheleute Patrick RAUW-KASCHTEN;
- Punkt 6. BÜLLINGEN: Vermietung der Wohnung, St. Vither Straße 11: Annahme der Kündigung des Mietverhältnisses und Neuvermietung;
- Punkt 7. Ankauf von Geländestreifen in MANDERFELD von Herrn Willy HILGERS aus MANDERFELD bzgl. Regularisierung einer Wegefrage;

UMWELT

- Punkt 8. Verlängerung des Flusslaufvertrags für die AMEL und ihr Einzugsgebiet;

ARBEITEN

- Punkt 9. Nahwärmenetz für sieben Gebäude in ROCHERATH-KRINKELT:
 - Annahme des Projektes mit Lastenheft, Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung;
 - Festlegung der Vergabeart;
 - Antrag auf Zuschuss;
- Punkt 10. Pfarrkirche ROCHERATH-KRINKELT: Erneuerung des Daches: Prinzipbeschluss, Übernahme der Bauherrschaft und Anmeldung dieses Infrastrukturvorhabens bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Bezuschussung;
- Punkt 11. Pfarrkirche MÜRRINGEN: Arbeiten an den Dachrinnen und an der Schiefereindeckung, Arbeiten am Gesims und Erneuerung der Innenbeleuchtung: Prinzipbeschluss, Übernahme der Bauherrschaft und Anmeldung dieser Infrastrukturvorhaben bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Bezuschussung;

INTERKOMMUNALEN

- Punkt 12. Generalversammlung der Interkommunale AIVE vom 27.10.2010: Stellungnahme;
- Punkt 13. Generalversammlung der Interkommunale INTEROST vom 21.12.2010: Stellungnahme;

VERWALTUNGSSANKTIONEN

Punkt 14. Änderung der Vereinbarung mit der Provinz LÜTTICH über die Bereitstellung eines Beamten der Provinz als sanktionierenden Beamten für die Gemeinde Büllingen;

Punkt 15. Protokolle der Sitzungen vom 29. Juli und vom 16. September 2010 - Annahme;

INTERPELLATIONEN

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

GEMEINDEPERSONAL

Punkt 1. Stellenplan 2003: Änderung (D.K.Nr. 232.11)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 16.06.2004 über die Festlegung des Stellenplans der Gemeinde BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass eine Anpassung des Stellenplans auf Grund des erhöhten Bedarfs an Arbeiterpersonal gegeben ist;

In Erwägung, dass es angebracht ist, bei Bedarf flexibel für die Einstellung von Fachpersonal zu sein, um die erforderlichen Dienstleistungen erbringen zu können;

Nach Durchsicht des Protokolls der Konzertierung vom 01.10.2010 zwischen der Gemeinde und den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen mit gleichzeitiger Konzertierung mit dem ÖSHZ;

In Erwägung, dass die Finanzlage der Gemeinde eine entsprechende Anpassung des Stellenplans erlaubt;

Auf Grund des Artikels L1212-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund von Artikel 12 - 2° des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebiets;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Seinen Beschluss vom 16.06.2004 über die Festlegung des Stellenplans der Gemeinde BÜLLINGEN aufzuheben, und durch nachstehenden Stellenplan zu ersetzen:

A) Definitiven Stellenplan:

1. Verwaltungspersonal:

- 3 Chefs des Verwaltungsdienstes;
- 9 Verwaltungsangestellte;

Es können mehr als 9 Verwaltungsangestellte ernannt werden. In diesem Fall blockieren die Einheiten, welche die Marge von 9 überschreiten, gleich viele Stellen im Rang des Chefs des Verwaltungsdienstes.

2. Fachpersonal:

- 1 Architekten **oder** 1 Ingenieur;

3. Technisches Personal:

- 1 spezifischer Graduiertes;
- 2 technische Bedienstete;

4. Arbeiterpersonal:

- 1 Brigadier;
- 2 qualifizierte Arbeiter.

B) Vertragsstellenplan:

1. Verwaltungspersonal:

- 5 Verwaltungsangestellte;

2. Arbeiterpersonal:

- 2 Brigadiers
- 21 Arbeiter;
- 8 Hilfsarbeiter;

3. Wartungspersonal:

- *teilzeitbeschäftigte Fachhilfskräfte für insgesamt 15.000 Stunden pro Jahr.u*

Artikel 2. § 1. Vorstehende Beschlussfassung tritt sofort nach Billigung in Kraft und wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung unterbreitet;

§ 2. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt, welche den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen und dem ÖSHZ BÜLLINGEN informationshalber zuzustellen ist.

Punkt 2. Verwaltungsstatut 2003: 4. Änderung (D.K.Nr. 300)

DER RAT;

Auf Grund des neuen Verwaltungsstatuts, so wie es am 15.09.2003 durch den Gemeinderat verabschiedet wurde, abgeändert am 01.04.2004, am 16.06.2004 und am 31.01.2006;

Auf Grund seines Beschlusses vom 26.03.2008 über die Schaffung der Stelle eines lokalen Einnehmers, gebilligt am 06.05.2008 durch den Ministerpräsidenten, Zeichen GK/08 Büllingen/13);

In Erwägung, dass es somit angebracht ist, die Anwerbungs- bzw. Beförderungsbedingungen für das Amt des lokalen Einnehmers festzulegen;

Nach Durchsicht des Protokolls der Konzertierung vom 01.10.2010 zwischen der Gemeinde und den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen mit gleichzeitiger Konzertierung mit dem ÖSHZ;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L11212-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund von Artikel 12 - 2° des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebiets;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das Verwaltungsstatuts 2003, so wie es am 15.09.2003 durch den Gemeinderat verabschiedet, abgeändert am 01.04.2004, am 16.06.2004 und am 31.01.2006, wie folgt ein viertes Mal abzuändern;

Artikel 2. § 1 von Artikel 82 wie folgt zu ersetzen:

Die Bediensteten haben Anrecht auf Jahresurlaub, dessen Dauer je nach Alter wie folgt festgelegt ist:

- *unter fünfundvierzig Jahren: **sechszwanzig** Werkstage,*
- *von fünfundvierzig bis neunundvierzig Jahren: **siebenundzwanzig** Werkstage,*
- *ab fünfzig Jahren: **achtundzwanzig** Werkstage.*

Artikel 3. Im Anhang 1 die Anwerbungs- und Beförderungsbedingungen für den lokalen Einnehmer wie folgt festzulegen:

Anwerbung:

1. Belgier sein;
2. am Datum der Ernennung mindestens 24 Jahre alt sein;
3. im Besitz der bürgerlichen und politischen Rechte sein;
4. einer den Anforderungen des Amtes entsprechenden Führung sein;
5. den Milizgesetzen genügen;
6. die für die Ausübung des Amtes erforderliche körperliche Eignung durch eine vom arbeitsmedizinischen Dienst seit weniger als 6 Monaten ausgestellte Bescheinigung nachweisen;
7. mindestens Inhaber der folgenden Titel sein: eines der Diplome oder Studienbescheinigungen, das für die Anwerbung von Staatspersonal im Niveau 1 erforderlich ist und das Diplom oder Zeugnis, das nach Beendigung des vollständigen Studienzyklus der Kurse für Verwaltungswissenschaften ausgestellt wird oder Inhaber des Ranges eines Bürochefs des Verwaltungsdienstes;

Sind von der Verpflichtung befreit, im Besitze des Diploms oder des Zeugnisses zu sein, das nach Beendigung des vollständigen Studienzyklus für Verwaltungswissenschaften ausgestellt wird, die Bewerber, die Inhaber eines der folgenden Diplome sind:

- Doktor oder Lizentiat der Rechte;
- Lizentiat der Verwaltungswissenschaften;
- Lizentiat des Notariatsrechtes;
- Lizentiat der politischen Wissenschaften;
- Lizentiat der Handelswissenschaften;
- Lizentiat der Wirtschaftswissenschaften;
- Inhaber des Diploms, das durch die Sektion der Verwaltungswissenschaften der höheren Unterrichtsanstalt Lucien COOREMANS in BRÜSSEL, des "Hoger Instituut voor Bestuurs- en Handelwetenschappen" in IXELLES oder durch das "Provinciaal Hoger Instituut voor Bestuurwetenschappen" in ANTWERPEN nach Beendigung eines Studienzyklus von 5 Jahren ausgestellt worden ist;
- Inhaber des durch die Kolonialuniversität von Belgien in ANTWERPEN oder durch das Universitätsinstitut der Überseegebiete in ANTWERPEN ausgestellten wissenschaftlichen Diploms eines Lizentiaten, wenn mindestens 4 Studienjahre absolviert worden sind.

Sind ebenfalls von der Verpflichtung befreit, im Besitze des Diploms oder des Zeugnisses zu sein, das nach Beendigung des vollständigen Studienzyklus für Verwaltungswissenschaften ausgestellt wird, die Bewerber, die Inhaber eines Diploms sind, das für die Zulassung eines Amtes des Niveaus 1 in den Verwaltungen des Staates verlangt wird, und nur dann, wenn dieses Diplom auf Grund von Studien ausgestellt wurde, die mindestens 60 Stunden öffentliches Recht, Verwaltungsrecht oder bürgerliches Recht beinhalten.

8. den Nachweis der gründlichen Kenntnisse der deutschen Sprache erbringen gemäß den koordinierten Gesetzen vom 18. Juli 1966 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten erbringen;
9. über ausreichend EDV - Kenntnisse in Textverarbeitung und Tabellenkalkulation verfügen;
9. die Prüfung - in deutscher Sprache - mit nachstehendem Programm bestanden haben:

1. Teilprüfung: Zusammenfassung und Kommentar einer Konferenz (Niveau 1) über ein Thema allgemeiner Art: 80 Punkte: Mindestpunkte 60 %;

2. Teilprüfung:

a) Allgemeine Fächer:

- Öffentliches Auftragswesen 5/10,

- Verwaltungsrecht 10/20,
- Bürgerliches Recht 10/20,

b) spezifische Fächer:

- Gemeindebuchführung 25/50,
- Gemeindesteuerwesen 25/50;

zu erzielende Punktzahl: 50 % pro Fach und 60 % insgesamt in der 2. Teilprüfung;

3. Teilprüfung: Freies Gespräch mit den Mitgliedern der Jury: Punkte: 40; zu erzielende Punkte 60 %;

Zu erzielende Punkte in allen Prüfungen: 60 %.

| |
|---------------------|
| Beförderung: |
|---------------------|

Die Bediensteten der Gemeinde Büllingen, die wenigstens den Rang eines Chefs des Verwaltungsdienstes innehaben, ist das Amt des Gemeindeeinnehmers durch Beförderung zugänglich. Diese Bediensteten müssen die Prüfungen unter Punkt 9 2. b) und 9 3. bestanden haben und zum Zeitpunkt der Kandidatur eine positive Bewertung vorweisen.

Gemeinsame Bestimmungen für die Anwerbung und die Beförderung:

Die Anwerbungs- und Beförderungsprüfungen werden vor einem **Prüfungsausschuss** abgelegt, der wie folgt zusammengesetzt ist:

- **Vorsitzender:** der Bürgermeister oder der von ihm beauftragte Schöffe
- **Mitglieder:**
 - amtstätige oder emeritierte Professoren des Universitätsunterrichts oder gleichgestellten Unterrichts,
 - aufgrund ihrer Kompetenz oder Spezialisierung besonders qualifizierte Personen,
 - amtstätige oder pensionierte Beamte der Stufe 1, die nicht bei der Gemeindeverwaltung Büllingen beschäftigt sind,
- **Sekretär:** der Gemeindesekretär.

Artikel 4. § 1. Vorstehende Beschlussfassung tritt am 01.01.2011 in Kraft und wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung unterbreitet;

§ 2. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt, welche den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen und dem ÖSHZ BÜLLINGEN informationshalber zuzustellen ist.

Punkt 3. Gehaltsstatut 2003: 3. Änderung (D.K.Nr. 321.1)

DER RAT;

Auf Grund des neuen Gehaltsstatuts, so wie es am 15.09.2003 durch den Gemeinderat verabschiedet und am 16.06.2004 sowie am 31.01.2006 abgeändert wurde;

Nach Durchsicht des Protokolls der Konzertierung vom 01.10.2010 zwischen der Gemeinde und den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen mit gleichzeitiger Konzertierung mit dem ÖSHZ;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L11212-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund von Artikel 12-2° des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebietes;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das Gehaltsstatuts, so wie es am 15.09.2003 durch den Gemeinderat verabschiedet und am 16.06.2004 sowie am 31.01.2006 abgeändert wurde, wie folgt ein drittes Mal abzuändern;

Artikel 2. §§ 1 bis 4 von Artikel 36 des Gehaltsstatuts wie folgt abzuändern:

§ 1. Der Pauschalbetrag der Jahresendzulage beläuft sich auf 489,9988 € für das Jahr 2008. Jedes Jahr wird er entsprechend dem Gesundheitsindex um einen Prozentsatz erhöht.

Berücksichtigt werden der im Oktober des vorhergehenden Jahres und der im Oktober des Jahres der Auszahlung geltende Index. Der Prozentsatz wird bis zur vierten Dezimale ermittelt.

Dieser Paragraph findet das erste Mal für das Jahr 2010 Anwendung.

§§ 5 und 6 von Artikel 36 des Gehaltsstatuts werden auf Grund der vorerwähnten Änderung respektive §§ 2 und 3;

Artikel 3. § 1 von Artikel 12 des Gehaltsstatuts durch nachstehenden Zusatz zu vervollständigen:

5. Darüber hinaus sind ab 2011 bei Einstellung Dienste mit Vollzeit- oder Teilzeitleistungen im Privatsektor und Dienste, die in der Eigenschaft eines von den Öffentlichen Behörden beschäftigten Arbeitslosen beziehungsweise eines aufgrund der Rechtsvorschriften über Jugendpraktika beschäftigten Praktikanten erbracht wurden, für eine Höchstdauer von zwölf Jahren zulässig, sofern sie als direkt nützlich für die Ausübung des Amtes erachtet werden können;

Artikel 4. Artikel 64 des Gehaltsstatuts durch nachstehenden Zusatz zu vervollständigen:

Ab 2011 werden die Kosten, welche den Bediensteten der Gemeinde durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsmittel für die Fahrt vom Wohnsitz bis zum Arbeitsplatz und umgekehrt entstehen, durch die Gemeinde bzw. das ÖSHZ übernommen;

Artikel 5. § 1. Vorstehende Beschlussfassung wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung unterbreitet;

§ 2. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt, welche den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen, dem ÖSHZ BÜLLINGEN und der Pensionsverwaltung des Finanzministeriums informationshalber zuzustellen ist.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 4. Entwidmung eines Wegeabsplices in BÜLLINGEN mit Veräußerung im Tauschverfahren an die Anlieger, Frau Sandra KOLEN aus KESSEL-LO und Frau Anja KOLEN aus TURNHOUT (D.K.Nr. 506.14)

DER RAT;

Auf Grund seines Beschlusses vom 18.12.1992 über die Regularisierung der Grenzen des öffentlichen Eigentums in den Bauzonen;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN mit Frau Sandra KOLEN, wohnhaft in 3010 KESSEL-LO, Kortrijksestraat 136, und Frau Anja KOLEN, wohnhaft in 2300 TURNHOUT, Steenweg op Oosthoven 221, nachstehenden Geländetausch gemäß Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 08.04.2010 durchführen möchte:

Gelände, welches die Geschwister KOLEN von der Gemeinde BÜLLINGEN erwerben:

* LOS 1, auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 08.04.2010 in blauer Farbe eingetragen und insgesamt 283m² groß, entnommen aus den Gemeindeparsellen Gemarkung 1, Flur B, Nr. 13e und 13f;

* Entnahme aus dem öffentlichen Gemeindeeigentum und Hinzufügung zum Privateigentum der Gemeinde nachstehenden Wegeabsplisses: auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 08.04.2010 in roter Farbe eingetragen und insgesamt 28 m² groß, angrenzend an die Eigentumsparzelle Gemarkung 1, Flur C, Nr. 13f der Geschwister KOLEN;

Gelände, welches die Gemeinde BÜLLINGEN von den Geschwistern KOLEN erwirbt:

* LOS 2, auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 08.04.2010 in gelber Farbe eingetragen und insgesamt 1 m² groß, entnommen aus der Privatparzelle Gemarkung 1, Flur B, Nr. 12h;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Abschätzbericht des Einregistrierungsamt ST. VITH vom 02.10.2009;
- Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 08.04.2010;
- Einverständniserklärung der Geschwister KOLEN vom 27.08.2010;
- Katasterplan und -mutterrolle;
- Lageplan;

In Erwägung, dass die Lose 3 und 4, welche aus der Gemeindeparzelle Gemarkung 1, Flur B, Nr. 13f entnommen werden, weiterhin Eigentum der Gemeinde BÜLLINGEN bleiben und ins öffentliche Eigentum übertragen werden sollen;

Auf Grund der Artikel 27 bis 29 des Gesetzes vom 10.04.1841 über die Vizinalwege und in Erwägung, dass für die Gemeinde BÜLLINGEN kein Wegeatlas besteht und somit keine diesbezügliche Entscheidung des Provinzkollegiums erforderlich ist;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Entnahme des nachstehend beschriebenen Wegeabsplisses aus dem öffentlichen Gemeindeeigentum, welcher dem Privateigentum der Gemeinde hinzugefügt wird: auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 08.04.2010 in roter Farbe eingetragen und insgesamt 28 m² groß, angrenzend an die Parzelle Gemarkung 1, Flur B, Nr. 13f, welche den Geschwistern KOLEN gehört;

Artikel 2. Die Veräußerung des in Artikel 1 angeführten Wegeabsplisses an Frau Sandra KOLEN, wohnhaft in 3010 KESSEL-LO, Kortrijksestraat 136, und Frau Anja KOLEN, wohnhaft in 2300 TURNHOUT, Steenweg op Oosthoven 221, zu einem Gesamtpreis in Höhe von 560,00 €;

Artikel 3. Die Veräußerung des Loses 1 (auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 08.04.2010 in blauer Farbe eingetragen und 283m² groß), entnommen aus den Gemeindeparzellen Gemarkung 1, Flur B, Nr. 13e und 13f, zu einem Gesamtpreis in Höhe von 5.660,00 €;

Artikel 4. Den Ankauf des Loses 2 (auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 08.04.2010 in gelber Farbe eingetragen und 1m² groß), entnommen aus der Parzelle Gemarkung 1, Flur B, Nr. 12h, welche den Geschwistern KOLEN gehört, zu einem Gesamtpreis in Höhe von 20,00 €;

Artikel 5. Durch die vorerwähnte Immobilientransaktion erhält die Gemeinde BÜLLINGEN von den Geschwistern KOLEN eine Ausgleichsumme in Höhe von 6.200,00 €;

Artikel 6. Die auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 08.04.2010 eingetragenen Lose 3 (in violetter Farbe) und 4 (in grüner Farbe) sind nicht vom Tauschgeschäft betroffen und bleiben somit weiterhin im Gemeindeeigentum;

Artikel 7. Die Lose 2, 3 und 4 werden vom privaten Gemeindeeigentum ins öffentliche Eigentum übertragen;

Artikel 8. Die Vermessungs- und Abschätzkosten sind zu Lasten der Antragsteller und die anfallenden Aktkosten werden proportional zwischen den Ankäufern und der Gemeinde BÜLLINGEN aufgeteilt. Die Veraktung wird durch das Notariat MARAITE vorgenommen.

Punkt 5. Veräußerung eines Geländeteilstückes in HONSFELD an die Eheleute Patrick RAUW-KASCHTEN (D.K.Nr. 506.122:575.03)

Auf Grund der Artikel L1122-19 und L1123-22 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung hat sich Herr F. WIRTZ, interessierter Bürgermeister, während der Beratschlagung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt zurückgezogen;

DER RAT;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 01.07.2010 von den Eheleuten Patrick und Murielle RAUW-KASCHTEN-, auf Erwerb eines Geländeteilstückes in HONSFELD, entnommen aus der Parzelle Gemarkung 2, Flur D, Nr. 192d;

In Erwägung, dass die o.e. Antragsteller Eigentümer der angrenzenden Parzelle Nr. 192x, Gemarkung 2, Flur D, sind und im Hinblick auf die Errichtung eines Wohnhauses ein Geländeteilstück aus der Gemeindeparzelle erwerben müssen (als Zugang);

Nach Durchsicht des Vermessungsplans des vereidigten Landmessers G. MREYEN vom 24.09.2008, auf welchem das betreffende Geländeteilstück das Los 4 beinhaltet und in blauer Farbe eingetragen ist;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

1. Vermessungsplan des vereidigten Landmessers G. MREYEN vom 24.09.2008;
2. Bericht über die Geländeexpertise des Einnehmers des Einregistrierungsamtes St. Vith vom 17.08.2010, in welchem der Preis auf 19,00 €/m² abgeschätzt wurde;
3. Einverständniserklärung der Ankäufer vom 28.09.2010;
4. Katasterplan und -mutterrolle;
5. Lageplan;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den freihändigen Verkauf eines Geländeteilstückes mit der Größe von 216 m², entnommen aus der Parzelle Nr. 192d, Flur D, Gemarkung 2 (HONSFELD), an die Eheleute Patrick RAUW-KASCHTEN, wohnhaft in Honsfeld 23, 4760 BÜLLINGEN, zum Gesamtpreis in Höhe von 4.104,00 €, so wie dieses Gelände im Vermessungsplan vom 24.09.2008 des vereidigten Landmessers G. MREYEN aus ST. VITH als Los 4 und in blauer Farbe eingetragen ist;

Artikel 2. Sämtliche Kosten dieses Immobiliengeschäftes sind zu Lasten der Ankäufer und die Veraktung wird durch das Notariat HUPPERTZ vollzogen.

Punkt 6. BÜLLINGEN: Vermietung der Wohnung, St. Vither Straße 11: Annahme der Kündigung des Mietverhältnisses und Neuvermietung (D.K.Nr. 506.361)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Kündigungsschreibens von Frau Kim BRAMMERTZ und Herrn Michael HEINEN vom 01.10.2010 für die Wohnung gelegen im ehemaligen Gendarmeriegebäude in BÜLLINGEN, St. Vither Straße 11, 4760 BÜLLINGEN;

Nach Durchsicht des dem Mietverhältnis zugrunde liegenden Mietvertrages;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 05.11.2007, über die Vermietung und die Festlegung der Mietbedingungen für die Wohnung in 4760 BÜLLINGEN, St. Vither Straße 11;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Aufkündigung des Mietverhältnisses der Wohnung gelegen im ehemaligen Gendarmeriegebäude in BÜLLINGEN, St. Vither Straße 11, 4760 BÜLLINGEN für den 01.01.2011 anzunehmen;

Artikel 2. Diese Wohnung erneut zur Vermietung frei zugeben;

Artikel 3. Das Gemeindegremium mit der Ausführung dieser Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 7. Ankauf eines Geländeteilstückes in MANDERFELD von Herrn Willy HILGERS aus Manderfeld zwecks Regularisierung einer Weggrenze (D.K.Nr. 506.112)DER RAT;

Auf Grund seines Beschluss vom 18.12.1992 über die Regularisierung der Grenzen des öffentlichen Eigentums in den Bauzonen;

In Erwägung, dass die Gemeinde anlässlich einer Geländeregulierung in MANDERFELD folgendes Geländeteilstück zum symbolischen Euro erwirbt: Geländeteilstück, gehörend Herrn Willy HILGERS, wohnhaft in Manderfeld 18a, 4760 BÜLLINGEN, entnommen aus den Parzellen Nr. 487a und 499a, Gemarkung 8 (MANDERFELD), Flur K, mit einer Größe von 62 m² (gemäß dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers G. MREYEN vom 13.08.2010);

In Erwägung, dass die Gemeinde durch den gegenwärtigen Geländeerwerb die Möglichkeit hat, die dortige Fluchtlinie zu regularisieren;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Vermessungsplan des vereidigten Landmessers G. MREYEN vom 13.08.2010;
- Einverständniserklärung von Herrn Willy HILGERS vom 26.08.2010;
- Auszüge aus der Katasterkarte und Mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den Ankauf eines laut Vermessungsplan des vereidigten Landmessers G. MREYEN vom 13.08.2010 62 m² großen Geländeteilstücks aus den Parzellen Nr. 487a und 499a, Gemarkung 8 (MANDERFELD), Flur K, gehörend Herrn Willy HILGERS, Manderfeld 18a, 4760 BÜLLINGEN, () zum symbolischen EURO, und die Integration dieses Geländeteilstücks in das öffentliche Eigentum der Gemeinde;

Artikel 2. Den öffentlichen Nutzen dieser Immobilientransaktion anzuerkennen und vor der Beurkundung zu überprüfen, ob die betreffende Parzelle nicht hypothekarisch belastet ist;

Artikel 3. Die Gemeinde trägt alle Kosten (mit Ausnahme der Löschung einer eventuellen Hypothek, welche vom Hypothekenschuldner zu tragen ist), die mit diesem Immobiliengeschäft verbunden sind, und beauftragt das Notariat SPROTEN mit der Veraktung;

Artikel 4. Das zu erwerbende Geländeteilstück wird in das öffentliche Eigentum eingegliedert;

Artikel 5. Der Kaufpreis sowie die Aktnebenkosten werden durch den Haushaltsposten 124/12201 getragen.

UMWELT

Punkt 8. Verlängerung des Flusslaufvertrags für die AMEL und ihr Einzugsgebiet (D.K.Nr. 637.21 und 866.1)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Schreibens der Asbl „Contrat de Rivière d’Amblève“ vom 04.10.2010, in welchem um die Verlängerung der Mitgliedschaft der Gemeinde

BÜLLINGEN am Wasserlaufvertrag für die „AMEL“ und ihr Einzugsgebiet gebeten wird;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.10.1999, mit welchem die Gemeinde dem Wasserlaufvertrag für die „AMEL“ beigetreten ist, und des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.10.2008 bzgl. die Verlängerung der Mitgliedschaft;

In Erwägung, dass die ersten drei Phasen Ende 2010 beendet sein werden, und dass jetzt eine weitere Phase (2011-2013) zur Gewährleistung der Kontinuität erfolgen soll;

In Erwägung, dass für die bevorstehende Phase des Wasserlaufvertrages (drittes Aktionsprogramm) ein Dreijahresplan (2011-2013) der auszuführenden Aktionen aufgestellt werden soll, der u.a. Maßnahmen im Bereich der Wasserqualität, der Umwelt, der Raumordnung, des Tourismus und der Aufwertung beinhalten wird;

In Erwägung, dass diese bevorstehende 4. Phase, ebenso wie bereits die drei vorhergehenden Phasen, durch die Wallonische Region, durch die Provinz sowie durch die angeschlossenen Gemeinden subventioniert werden soll;

In Erwägung, dass für die Gemeinde BÜLLINGEN die weitere Mitgliedschaft am Wasserlaufvertrag für die „AMEL“ mit einer finanziellen Beteiligung in Höhe von 2.416,00 € jährlich verbunden ist; für die Jahre 2012 und 2013 soll diese Summe auf Basis des Gesundheitsindex indexiert werden;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den Wasserlaufvertrag für die „AMEL“ und ihr Nebeneinzugsgebiet für weitere 3 Jahre (2011, 2012 und 2013) zu verlängern;

Artikel 2. Diese 4. Phase des Wasserlaufvertrages mit einem jährlichen Betrag in Höhe von 2.416,00 € an die ASBL „CONTRAT DE RIVIÈRE D'AMBLÈVE“ zu bezuschussen; dieser Betrag wird für die Jahre 2012 und 2013 auf Basis des Gesundheitsindex indexiert.

ARBEITEN

Punkt 9. Nahwärmenetz für sieben Gebäude in ROCHERATH-KRINKELT:

- **Annahme des Projektes mit Lastenheft, Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung;**
- **Festlegung der Vergabeart;**
- **Antrag auf Zuschuss (D.K.Nr. 283.19)**

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 16.10.2008 über die Durchführung einer Machbarkeitsstudie für ein Nahwärmenetz für sieben Gebäude in ROCHERATH-KRINKELT;

Nach Durchsicht der Zusage des Herrn Ministers André ANTOINE vom 14.05.2009, mit welcher der Gemeinde ein Zuschuss in Höhe von 155.421,00 € zugesagt und die Erlaubnis erteilt wird, die Arbeiten zu beginnen;

Nach Durchsicht des Schreibens Nr. 2960 der D.G. vom 19.07.2010, in welchem die Aufnahme des Projektes zur Sanierung der Wärmeversorgung der Pfarrkirche in Rocherath mit einem vorgesehenen Zuschuss in Höhe von 91.076 € in den Infrastrukturplan 2011 vorgesehen wurde;

Nach Durchsicht des durch das Büro H. BERG & associés s.p.r.l. ausgearbeiteten Projektes über „den Einbau einer neuen Heizungsanlage mit Nahwärmenetz in der Doppelortschaft Rocherath-Krinkelt, Gewerke 1 und 2“ mit Lastenheften, Leistungsbeschreibungen und einer Kostenschätzungen in Höhe von 258.862,72 € für das Los 1: Heizungstechnik, und in Höhe 81.174,76

€ für das Los 2: Bau- und Tiefbautechnik (beide Lose einschl. 21 % MwSt. und 30.250,00 € Honorarkosten);

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, so wie abgeändert, und der Königlichen Erlasse vom 08.01.1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26.09.1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, so wie abgeändert;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Erwägung, dass dieses Vorhaben auf der Baukommission vom 12.10.2010 vom Projektautor detailliert erläutert wurde;

In Erwägung, dass die Gemeinde durch die Realisierung dieses Vorhabens einen nicht unerheblichen Beitrag zur Schonung der Umwelt leistet und auch die Heizkosten reduziert werden sollen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das vom Büro H. BERG & associés s.p.r.l. ausgearbeitete Projekt über die Einrichtung eines Nahwärmenetzes in der Doppelortschaft Rocherath-Krinkelt mit Lastenheften, Leistungsbeschreibungen und Kostenschätzungen in Höhe von 258.862,72 € für das Los 1: Heizungstechnik, und in Höhe 81.174,76 € für das Los 2: Bau- und Tiefbautechnik (beide Lose einschl. 21 % MwSt. und 30.250,00 € Honorarkosten) gutzuheißen;

Artikel 2. Als Vergabeart der Arbeiten zum Einbau einer neuen Heizungsanlage mit Nahwärmenetz in der Doppelortschaft ROCHERATH-KRINKELT die europäische öffentliche Ausschreibung festzulegen;

Artikel 3. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 10. Pfarrkirche ROCHERATH: Erneuerung des Daches: Prinzipbeschluss, Übernahme der Bauherrschaft und Anmeldung der Infrastrukturvorhaben bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft (D.K.Nr. 802.6:568)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Beschlusses vom 12.11.2002 der Kirchenfabrik Rocherath-Krinkelt über die notwendige Erneuerung des Daches der Pfarrkirche Rocherath;

Nach Durchsicht des Beschlusses vom 15.01.2010 der Kirchenfabrik Rocherath-Krinkelt über die Übertragung der Bauherrschaft an die Gemeinde Büllingen;

In Erwägung, dass für diese Arbeiten von einer Kostenschätzung in Höhe von 243.112,60 € (einschl. 21 % MWS, jedoch ohne Honorarkosten) ausgegangen werden kann;

In Erwägung, dass zur Durchführung des vorgenannten Projektes eine finanzielle Unterstützung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anspruch genommen werden sollte;

Aufgrund des Artikels L1122-30 und L1222-3 ff des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Erneuerung des Daches der Pfarrkirche Rocherath im Prinzip gutzuheißen und die Kostenschätzung in Höhe von 243.112,60 € (einschl. 21 % MWS, jedoch ohne Honorarkosten) anzunehmen;

Artikel 2. Die Bauherrschaft zur Durchführung aller notwendigen administrativen Aktenschritte zu übernehmen;

Artikel 3. Die Anmeldung der Infrastrukturvorhaben bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft einzureichen;

Artikel 4. Die nicht bezuschussten Kosten sind je zur Hälfte zu Lasten der Gemeinde BÜLLINGEN und der Kirchenfabrik ROCHERATH;

Artikel 5. Das Gemeindegremium mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 11. Pfarrkirche MÜRRINGEN: Arbeiten an den Dachrinnen und an der Schiefereindeckung, Arbeiten am Gesims und Erneuerung der Innenbeleuchtung: Prinzipbeschluss, Übernahme der Bauherrschaft und Anmeldung der Infrastrukturvorhaben bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft (D.K.Nr. 802.6:568)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 16.09.2010 der Kirchenfabrik Mürringen über dringend anstehende Infrastrukturarbeiten an der Pfarrkirche Mürringen;

Nach Durchsicht der Beschlüsse der Kirchenfabrik Mürringen, mit welchen die Kirchenfabrik der Gemeinde Büllingen die Bauherrschaft zur Durchführung folgender Arbeiten an der Pfarrkirche Mürringen erteilt: Erneuerung verschiedener Dachrinnen, Anstrich des Gesimses und Erneuerung der Innenbeleuchtung;

In Erwägung, dass für diese Arbeiten von folgenden Kostenschätzungen ausgegangen werden kann:

- für die Erneuerung der Dachrinnen und Dachreparatur: 16.600,00 € (einschl. 21 % MWS);
- für den Anstrich des Gesimses: 15.500,00 € (einschl. 21 % MWS);
- für die Erneuerung der Innenbeleuchtung: 7.300,00 € (einschl. 21 % MWS);

In Erwägung, dass zur Durchführung der vorgenannten Projekte eine finanzielle Unterstützung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anspruch genommen werden sollte;

Aufgrund des Artikels L1122-30 und L1222-3 ff des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. In der Pfarrkirche Mürringen die durch die Kirchenfabrik Mürringen beantragten Arbeiten im Prinzip gutzuheißen und in folgende Lose aufzuteilen:

- Los 1: Erneuerung der Innenbeleuchtung: 7.300,00 € (einschl. 21 % MWS);
- Los 2: Anstrich des Gesimses: 15.500,00 € (einschl. 21 % MWS);
- Los 3: Erneuerung der Dachrinnen und Dachreparatur: 16.600,00 € (einschl. 21 % MWS)

Artikel 2. Die Bauherrschaft zur Durchführung aller notwendigen administrativen Aktenschritte zu übernehmen;

Artikel 3. Die Anmeldung der Infrastrukturvorhaben bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft einzureichen;

Artikel 4. Die nicht bezuschussten Kosten sind je zur Hälfte zu Lasten der Gemeinde BÜLLINGEN und der Kirchenfabrik MÜRRINGEN;

Artikel 5. Das Gemeindegremium mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung zu beauftragen.

INTERKOMMUNALEN

Punkt 12. Generalversammlung der Interkommunale AIVE vom 27.10.2010: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.110)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Einladung vom 04.10.2010 der Interkommunale AIVE zu der Generalversammlung vom 27.10.2010 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

In Erwägung, dass die Genehmigung des Strategieplanes 2011-2013 nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn seine Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zu diesem Strategieplan als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Tagesordnung der Generalversammlung vom 27.10.2010 der Interkommunale AIVE zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung vom 27.10.2010 der Interkommunale AIVE eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale AIVE zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 13. Generalversammlung der Interkommunale INTEROST vom 21.12.2010: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.103)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Einladung vom 05.10.2010 (Eingang 13.10.2010) der Interkommunale INTEROST zur diesjährigen ordentlichen Generalversammlung vom 21.12.2010 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

In Erwägung, dass die Bewertung des strategischen Planes 2011-2013 nur dann durch den Gesellschafter möglich sind, wenn deren Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zu diesem Strategieplan als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Tagesordnung der Generalversammlung vom 21.12.2010 der Interkommunale INTEROST zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung vom 21.12.2010 der Interkommunale INTEROST eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale INTEROST zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

VERWALTUNGSSANKTIONEN

Punkt 14. Änderung der Vereinbarung mit der Provinz LÜTTICH über die Bereitstellung eines Beamten der Provinz als sanktionierenden Beamten für die Gemeinde Büllingen (D.K.Nr. 581.16)

DER RAT;

Auf Grund seines Beschlusses vom 22.12.2005 über die Annahme einer Vereinbarung mit der Provinz LÜTTICH über die Zurverfügungstellung eines

Provinzialbeamten zur Auferlegung von Verwaltungssanktionen für bestimmte Straftaten, die auf Gebiet der Gemeinde Büllingen begangen wurden;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 27.07.2010 des Provinzkollegiums, mit welchem der Gemeinde eine Anpassung des bisherigen Partnerschaftsabkommens im Rahmen der kommunalen Verwaltungssanktionen unterbreitet wird;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 07.01.2001 zur Festlegung des Verfahrens zur Bestimmung des Beamten und zur Einziehung der Geldstrafen in Ausführung des Gesetzes vom 13.05.1999 zur Einführung kommunaler Verwaltungssanktionen (Staatsblatt vom 02.02.2001), insbesondere Art. 1;

In Anbetracht dessen, dass in der Gemeinde BÜLLINGEN kein Gemeindesekretär oder Angestellter der Stufe 1 als sanktionierender Beamter zur Verfügung steht;

In Anbetracht dessen, dass es der Gemeinde BÜLLINGEN aus finanziellen Gründen nicht möglich ist, eine Person der Stufe 1 ganztags zwecks Auferlegung der Verwaltungssanktionen einzustellen;

Auf Grund von Art. 117, 119, 119bis, 135, 134ter und 134quater des neuen Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. In Abänderung seines Beschlusses vom 22.12.2005 über die Annahme einer Vereinbarung mit der Provinz LÜTTICH über die Zurverfügungstellung eines Provinzialbeamten zur Auferlegung von Verwaltungssanktionen das vorliegende „Abkommen bezüglich der Bereitstellung eines Beamten der Provinz als sanktionierenden Beamten für die Gemeinde“ gutzuheißen, welches integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bildet;

Artikel 2. In Ausführung dieses Abkommens der Provinz nachstehende Vergütung zu zahlen:

- eine Pauschale von 12,50 € pro Protokoll, Feststellung oder Erklärung, die Anlass zu einer Verwaltungsmaßnahme geben;
- 30 % der effektiv eingetriebenen Geldbuße;

Artikel 3. Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur weiteren Veranlassung an das Provinzkollegium.

Punkt 15. Protokolle der Sitzungen vom 29. Juli und vom 16. September 2010 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels 45 seiner am 06.04.1995 verabschiedeten und am 25.08.1995, am 22.01.2001 sowie am 08.01.2007 geänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass die vollständigen Protokolle der Sitzungen vom 29. Juli und vom 16. September 2010 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lagen und dass keine Bemerkungen zu diesen Protokollen vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

NIMMT den Wortlaut der Protokolle der Gemeinderatssitzungen vom 29.07.2010 und vom 16.09.2010 **AN**, welche anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und vom Gemeindesekretär unterzeichnet werden.

INTERPELLATIONEN:

Das Gemeindegremium nimmt Stellung zu nachstehenden Interpellationen:

- **Fraktion FBB:**
 - Umleitung von Schwerlastern über WIRTZFELD;
 - Öffentliche Straßenbeleuchtung;

- **Fraktion WIRTZ:**
 - Umleitung des Schwerlastverkehrs durch die Ortschaft Wirtzfeld.